



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 571/23

vom
26. März 2024
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Totschlags u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. März 2024 gemäß § 349 Abs. 2 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 4. Juli 2023 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte tateinheitlich anstelle des unerlaubten Besitzes einer Schusswaffe des unerlaubten Führens einer Schusswaffe schuldig ist (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts). Die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat im Übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Cirener

Gericke

Mosbacher

Köhler

Werner

Vorinstanz:

Landgericht Bremen, 04.07.2023 - 3 Ks 210 Js 900011/21 (2/23)